

STELLUNGNAHME

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

zum

Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung
(Stand: 29. Juli 2021)

vom 6. August 2021

Mit der im Referentenentwurf vorgesehenen Änderung der Coronavirus-Testverordnung soll ein neuer § 7b TestV eingefügt werden, welcher für die Abrechnung der Leistungen der Apotheken bei der Erstellung eines COVID-19-Genesenzertifikates nach § 22 Absatz 6 IfSG einen vergleichbaren Abrechnungsweg wie für die Erstellung eines COVID-19-Impfzertifikats nach § 22 Absatz 5 IfSG – geregelt in § 10 der Coronavirus-Impfverordnung – einführt.

Wir begrüßen die vorgesehene Änderung ausdrücklich, da sie für die Erstellung von Genesenzertifikaten durch Apotheken eine erhebliche bürokratische Erleichterung bedeutet. Apotheken werden diese Zertifikate über ein sicheres Modul des Verbändeportals des Deutschen Apothekerverbands e.V. erstellen können, vergleichbar mit der bekannten Erstellung von Impfzertifikaten. Insofern ist auch ein vergleichbar gestaltetes Abrechnungsverfahren für diese beiden Varianten höchst sinnvoll. Ansonsten wären alle ausstellenden Apotheken gezwungen, sich für das bislang vorgesehene Abrechnungsverfahren gemäß § 7 TestV bei den jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigungen zu registrieren und dort monatlich separat abzurechnen, was mit nennenswertem Aufwand und Zusatzkosten verbunden wäre.

Die vorgesehene Änderung ist daher sehr geeignet, die Bereitschaft von Apotheken zur Erstellung von Genesenzertifikaten zu fördern und auf diese Weise den Zugang von Bürgerinnen und Bürgern zu solchen Zertifikaten zu verbessern. Das Verbändeportal des Deutschen Apothekerverbands e.V. ist technisch bereits für diese neue Funktion vorbereitet worden, welche zum Inkrafttreten der neuen Abrechnungsvorschriften freigeschaltet werden soll.